Verordnung
über das Fütterungsverbot
von verwilderten Tauben
(Taubenfütterungsverbotsverordnung -TaubFVerbVO)

vom 26.07.2024

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1
Fütterungsverbot

(1) Es ist verboten, im gesamten Stadtgebiet verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.
Füttern ist jedes, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

(2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind die von der Stadt Ansbach veranlassten Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig treten sämtliche vorhergehenden Fassungen der Verordnung zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben außer Kraft.

Ansbach, den 26.07.2024

Stadt Ansbach

Thomas Deffner
Oberbürgermeister